



Leistungsvereinbarung [Entwurf vom 26. Mai 2026]

zwischen der

Auftraggeberin

Gemeinde Fällanden
Abteilung Gesellschaft
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden

nachfolgend «Gemeinde» genannt

und der

Auftragnehmerin

Gustav Zollinger Stiftung, Spitex Pfannenstiel
Aeschstrasse 8
8127 Forch

nachfolgend «Spitex» genannt

Inhaltsverzeichnis

1	Rahmen.....	4
1.1	Zweck der Leistungsvereinbarung	4
1.2	Gesetzliche und vertragliche Grundlagen	4
1.3	Konzeptionelle Einbettung in der Gemeinde.....	4
2	Generelle Ziele	5
2.1	Generelle Aufgaben und Leistungen	5
2.2	Zielgruppen.....	5
3	Leistungsziele.....	5
4	Dienstleistungsangebot	6
4.1	Grundleistungen	6
a)	Kerndienstleistungsangebot.....	6
b)	Gesundheitsberatung/Gesundheitsförderung	6
4.2	Zusatzleistungen (Nicht-kassenpflichtige Leistungen)	6
5	Grenzen der Leistungen.....	7
6	Aufgaben der Spitex.....	7
6.1	Organisation	7
a)	Personal	7
b)	Bedarfsgerechte Leistungserbringung	7
c)	Zeitliche Verfügbarkeit.....	7
d)	Aufträge an Dritte	8
e)	Öffentlichkeitsarbeit	8
6.2	Arbeitsgrundsätze	8
a)	Zusammenarbeit mit Angehörigen	8
b)	Koordination.....	8
c)	Qualitätssicherung	8
d)	Ausbildungsplätze	8
7	Aufgaben der Gemeinde	9
8	Kosten und Finanzierung	9
8.1	Grundsätze	9
8.2	Tarife/Abgeltung.....	9
8.3	Rechnungsstellung an die Leistungsbezüger/innen	10
8.4	Rechnungsstellung an die Gemeinde	10
8.5	Ausgleich von Überschüssen und Defiziten bei gesetzlichen Leistungen.....	10
8.6	Weitere Beiträge der Gemeinde	11
8.7	Haftplichtversicherung.....	11
9	Rechnungslegung/Rechnungsprüfung	11
10	Controlling/Reporting an Gemeinde.....	11
11	Zusammenarbeit	11
11.1	Partnerschaftlichkeit.....	11
11.2	Unternehmerische Freiheiten	11
11.3	Wirtschaftlichkeit	11

12	Weitere Verträge und Vereinbarungen	12
13	Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung	12
14	Weitere Bestimmungen	12
	14.1 Änderungen	12
	14.2 Auflösung der Vereinbarung	12
15	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	13
16	Unterschriften	13

1 Rahmen

1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Spitex.

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohner/innen (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Spitex.

Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex und legt die Pflichten von Gemeinde und Spitex fest.

1.2 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27. Juni 1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29. September 1995
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1. Januar 2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010, gültig ab 1. März 2011
- Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege vom 4. Dezember 2018
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für die Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im Jahr 2008, sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion
- Schreiben vom 29. August 2024 mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich zu den Normdefiziten und Rechnungslegung im Jahr 2025 gemäss §§ 16 und 18 sowie § 22 des Pflegegesetzes
- Administrativvertrag der Spitex zwischen Spitex Schweiz (SVS) und ASPS und den im Vertrag genannten Versicherern, vertreten durch tarifsuisse ag, vom 1. Januar 2022
- Administrativvertrag zwischen der Spitex Schweiz (SVS)/ASPS und Einkaufsgenossenschaft HSK AG, gültig ab 1. April 2021
- Administrativvertrag zwischen der Spitex Schweiz (SVS)/ASPS und CSS Kranken-Versicherung AG, gültig ab 1. Mai 2023
- Administrativvertrag der Spitex betreffend Akut- und Übergangspflege zwischen der Spitex Schweiz und den im Vertrag genannten Versicherern, vertreten durch tarifsuisse ag, gültig ab Januar 2019
- Qualitätsmanual des Spitex Verbands Schweiz

1.3 Konzeptionelle Einbettung in der Gemeinde

- Altersstrategie der Gemeinde
- Pflegeversorgungskonzept der Gemeinde

2 Generelle Ziele

2.1 Generelle Aufgaben und Leistungen

- Die Spitex fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Die Spitex begleitet unheilbar kranke Menschen in ihrem gewohnten Umfeld im Sterbeprozess.
- Die Spitex arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Die Spitex setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu geringstmöglichen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag. Als Orientierung gelten für die pflegerischen Leistungen die jeweils vom Kanton festgelegten Normkosten. Für die Nicht-KLV-Leistungen gelten innerkantonale Kostenvergleiche als Orientierung.
- Die Spitex berücksichtigt sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

2.2 Zielgruppen

Bezüger/innen von Spitexleistungen können unter anderem sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters;
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes;
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen.

Voraussetzung ist, dass die erwähnten Leistungsbezüger/innen hilfs- oder pflegebedürftig sind.

3 Leistungsziele

Mit den Spitexleistungen wird die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt. Damit werden stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt.

Spitexleistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

4 Dienstleistungsangebot

4.1 Grundleistungen

a) Kerndienstleistungsangebot

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen) gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Psychiatriepflege: Die Spitex verfügt über entsprechende Fachpersonen oder schliesst eine Leistungsvereinbarung mit spezialisierten Dritten ab.
- Onkologiepflege/spezialisierte Palliative Care: Die Spitex verfügt über entsprechende Fachpersonen oder schliesst eine Leistungsvereinbarung mit spezialisierten Dritten ab.
- Kinderspitex: Die Spitex verfügt über entsprechende Fachpersonen oder schliesst eine Leistungsvereinbarung mit spezialisierten Dritten ab.
- Anstellung pflegende Angehöriger: Die Spitex kann pflegende Angehörige anstellen. Die Spitex betreut diese und stellt eine bedarfsgerechte Pflege und Pflegequalität sicher.
- Nichtpflegerische Spitexleistungen, aufgrund einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsklärung gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010.

b) Gesundheitsberatung/Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen;
- Information über das bestehende Spitex-Angebot;
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden;
- Mitwirkung bei der Abklärung, Koordination und Beratung für Menschen mit einer demenziellen Entwicklung und deren Angehörigen;
- Mitarbeit in gemeinsamen Projekten (inkl. Umsetzung) in der Gesundheits- und Alterspflege zwischen den Partnern im Versorgungsnetz der Gemeinde;
- In Absprache mit der Gemeinde Teilnahme an Sitzungen der tagenden Gremien der Gemeinde.

4.2 Zusatzleistungen (Nicht-kassenpflichtige Leistungen)

Die Spitex kann zusätzliche Leistungen anbieten. Diese werden den Leistungsbezügerinnen und -bezügern zu Vollkosten verrechnet.

Die Spitex bietet einen Mahlzeitendienst an.

Die Spitex führt ein Krankenmobiliemagazin, vermietet und verkauft Hilfsmittel.

5 Grenzen der Leistungen

Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010:

- Spitexleistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann die Spitex die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnenden Ärzte. Zudem trifft die Spitex – gemeinsam mit der Gemeinde – Massnahmen zur Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer. Dazu steht seitens der Gemeinde die Anlaufstelle Alter unterstützend zur Verfügung.

6 Aufgaben der Spitex

6.1 Organisation

a) Personal

- Die Spitex stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Die Spitex ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.
- Gemäss Administrativverträgen zwischen der Spitex Schweiz und Association Spitex privée Suisse und den im Vertrag genannten Versicherern, vertreten durch tarifsuisse ag bzw. CSS Kranken-Versicherung AG bzw. Einkaufsgemeinschaft HSK AG, gelten die entsprechenden Bestimmungen im jeweiligen Anhang «Fachpersonal».

b) Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Die Leistungen sind immer ergänzend zu Leistungen, die die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können. Sie basieren auf einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung, bei der der tatsächliche Bedarf realistisch und individuell ermittelt wird. Dabei steht nicht die Quantität, sondern die passgenaue Unterstützung im Vordergrund.

c) Zeitliche Verfügbarkeit

- Die telefonische Erreichbarkeit der Spitex für die Bevölkerung richtet sich nach § 8 Abs. 2 lit. c der Verordnung über die Pflegeversorgung.
- Die Spitex garantiert, dass die gesetzlichen pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen zu den Zeiten gemäss § 8 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Pflegeversorgung erbracht werden können.
- Die Spitex kann den Zeitrahmen, in dem sie ihre Dienstleistungen anbietet, auf den ganzen Tag (24 Stunden) ausdehnen. Entsprechende Angebote sind mit der Gemeinde abzustimmen.
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege müssen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag/die ganze Nacht möglich sein.
- Die zeitliche Verfügbarkeit der weiteren ambulanten Leistungen richtet sich nach dem Bedarf und der Wirtschaftlichkeit.

Wenn die Spitex einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

d) Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, erteilt die Spitex – falls sie selbst nicht in der Lage ist – Aufträge an Dritte (z. B. Kispex, Palliaviva). Diese Aufträge werden in einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen der Spitex und dem Dritten geregelt.

e) Öffentlichkeitsarbeit

Die Spitex ist verantwortlich für ihre Öffentlichkeitsarbeit. Diese erfolgt bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Gemeinde.

6.2 Arbeitsgrundsätze

a) Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Spitex pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und bezieht diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

b) Koordination

Die Spitex koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die Spitex pflegt die Zusammenarbeit mit allen Partnern im Versorgungsgebiet der Gemeinde.

c) Qualitätssicherung

Die Spitex erbringt die Leistungen kunden- und ergebnisqualitätsorientiert. Die Spitex meldet Probleme in der Leistungserbringung (z. B. Kapazitätsprobleme) proaktiv und frühzeitig der Gemeinde, um gemeinsam Lösungen zu entwickeln.

Die Spitex erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die in den Administrativverträgen beschriebenen Bestimmungen (Art. 15 Qualitätssicherung) sowie an den Qualitätsmanual des Spitex Verbands Schweiz. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Auf Anregung der Gemeinde können Erhebungen (z. B. Befragung der Kundinnen und Kunden, der Angehörigen, der Zuweiser/innen, der Mitarbeitenden) durchgeführt werden.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie die Empfehlungen zum Datenschutz des Spitex Verbands Kanton Zürich sind einzuhalten.

d) Ausbildungsplätze

Die Spitex erfüllt die Ausbildungsverpflichtungen gemäss den gesetzlichen/kantonalen Anforderungen.

7 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde bezieht die Spitex in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

8 Kosten und Finanzierung

8.1 Grundsätze

- Die Spitex arbeitet nicht gewinnorientiert. Sie stellt mit einer angemessenen Finanzplanung die mittelfristige finanzielle Gesundheit des Betriebs sicher.
- Zur Gewährleistung der finanziellen Stabilität wird ein Schwankungsfonds (Rückstellung) gebildet, der mit einem obligatorischen Mindestbetrag von CHF 100'000 auszustatten ist.
- Zur Sicherstellung der Innovationskraft wird ein Entwicklungsfonds (Eigenkapital-Charakter) geäuft, dessen Höhe auf maximal CHF 500'000 begrenzt ist.
- Die Spitex führt eine Kostenträgerrechnung, die die klare Abgrenzung der Kosten verschiedener Leistungen erlaubt und die den gesetzlichen Vorgaben entspricht.
- Die Gemeindebeiträge erfolgen grundsätzlich subjekt- und leistungsmengenorientiert.
- Die Details der finanziellen Beiträge der Gemeinde werden in einer jährlichen Zusatzvereinbarung festgelegt.

Die Einnahmen der Spitex setzen sich zusammen aus:

- Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand (Gemeinde): vereinbarte Vollkosten pro Leistungsart abzüglich Leistungen der Krankenversicherer und Patientenbeteiligung;
- Leistungen der Krankenversicherer;
- Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger/innen (gemäss geltenden gesetzlichen Regelungen);
- Einnahmen von Kundinnen und Kunden aus Nicht-KLV-Leistungen (nicht kassenpflichtige Leistungen);
- Spenden und Legate (diese fliessen in den Spendenfonds der Spitex);
- Allfällige weitere Einnahmen.

8.2 Tarife/Abgeltung

- Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitexleistungen (Langzeitpflege, Psychiatriepflege, Onkologiepflege/spezialisierte Palliative Care, Kispex, Anstellung Angehöriger) gelten die vom Bundesrat festgelegten Tarife nach Art. 7a KLV.
- Die Finanzierungsanteile der Gemeinde pro Leistungsart werden basierend auf den budgetierten Vollkosten der Spitex zwischen der Gemeinde und der Spitex jährlich vereinbart und in einer Zusatzvereinbarung zu dieser Leistungsvereinbarung festgehalten.
- Darin soll die folgende, zwischen der Gemeinde und der Spitex vereinbarte Grundhaltung zum Ausdruck kommen:
 - Die Spitex arbeitet nicht gewinnorientiert, soll aber bei einem planmässigen Geschäftsgang zur Sicherstellung der Innovationskraft einen moderaten Gewinn erzielen können.
 - Ein anfallender Gewinn wird hälftig der Gemeinde überwiesen und hälftig einem Entwicklungsfonds gutgeschrieben.

- Eine Zuweisung von Gewinn an den Entwicklungsfonds erfolgt erst, nachdem der Schwankungsfonds prioritär auf die festgelegte Mindesthöhe von CHF 100'000 gebracht wurde.
- Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet der Stiftungsrat der Zollinger-Stiftung.
- Ein anfallender Verlust wird aus den Mitteln des Schwankungsfonds gedeckt.
- Die Vollkosten der Spitex (dabei gilt der gewichtete Mittelwert der Standard- und Kurzeinsätze) sollen jederzeit mindestens 10 % unter den vom Amt für Gesundheit des Kantons Zürich vorgegebenen Normkosten liegen. Diese Kostendifferenz soll über entsprechend tiefer kalkulierte Restkostenanteile vollumfänglich an die Gemeinden weitergegeben werden.
- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und den Versicherern ausgehandelten Tarife, die vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt wurden.
- Die Gemeinde trägt mindestens 50 % der Gesamtkosten für nichtpflegerische Leistungen gemäss § 5 Abs. 2 lit. d Pflegegesetz. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten der Leistungsbeziehenden.
- Mahlzeitendienst und Krankenmobilenmagazin sind kostendeckend und ohne Beiträge der Gemeinde zu betreiben.
- Die Kostentragung für die Mitarbeit an gemeinsamen Projekten wird zwischen der Gemeinde und der Spitex im jeweiligen Einzelfall vereinbart.
- Die Kosten für Ausbildungsverpflichtungen sowie Beratungen und Unterstützung von Kundinnen und Kunden und deren Angehörigen sind mit den Finanzierungsanteilen für die KLV-Leistungen abgegolten.

8.3 Rechnungsstellung an die Leistungsbezüger/innen

- Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss § 20 Pflegegesetz.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitexleistungen sind separat auszuweisen.

8.4 Rechnungsstellung an die Gemeinde

Die Gemeinde entrichtet den vereinbarten Finanzierungsanteil pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an die Spitex. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich gemäss den erbrachten Leistungen.

8.5 Ausgleich von Überschüssen und Defiziten bei gesetzlichen Leistungen

Die Spitex berechnet jährlich die der Gemeinde zurechenbaren Überschüsse und Defizite aus den gesetzlichen Pflegeleistungen, ausgehend vom Betriebsergebnis nach Finanzaufwand und Rückstellungen. Das Betriebsergebnis wird basierend auf den verrechneten Leistungsstunden auf die Gemeinden verteilt.

Für den Umgang mit Defiziten und Überschüssen sind die Regelungen gemäss Ziffer 8.2 massgebend.

8.6 Weitere Beiträge der Gemeinde

Die Gemeinde kann ausserordentliche Spitex-relevante Projekte oder Vorhaben der Spitex mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

8.7 Haftpflichtversicherung

Die Spitex ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von CHF 5 Mio. abzuschliessen.

9 Rechnungslegung/Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung/-prüfung erfolgt gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Erfolgsrechnung sowie die Kostenrechnung – geführt gemäss den im Kanton Zürich geltenden Regelungen bzw. den Regelungen des geltenden Finanzmanuals – werden der Gemeinde jährlich zur Verfügung gestellt.

10 Controlling/Reporting an Gemeinde

Die Spitex informiert die Gemeinde mindestens jährlich über den Geschäftsverlauf, insbesondere zur Mengenentwicklung. Auf Wunsch der Gemeinde werden spezifische Informationen und Kennzahlen in die Berichterstattung aufgenommen.

11 Zusammenarbeit

11.1 Partnerschaftlichkeit

Beide Seiten – Gemeinde und Spitex – verstehen sich als Partner, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

Zum Austausch über die Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien mindestens einmal pro Jahr (vgl. auch Ziff. 10).

11.2 Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitex die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

11.3 Wirtschaftlichkeit

Die Spitex verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

12 Weitere Verträge und Vereinbarungen

Die für jedes Kalenderjahr durch den Gemeinderat neu abzuschliessende Zusatzvereinbarung (vgl. Ziff. 8.2) regelt insbesondere folgende Punkte:

- aktualisierte gesetzliche Grundlagen;
- Forecast über die Fondsmittel;
- Anteil Gemeindefinanzierung für alle Leistungsarten;
- Vereinbarung allfälliger Zusatzleistungen;
- allfällige zusätzliche Beiträge der Gemeinde gemäss Ziff. 8.6.

Die Vertragsparteien sehen vor, die Zusatzvereinbarungen für das Folgejahr jeweils im Rahmen des Budgetprozesses zu vereinbaren und abzuschliessen.

Können sich die Vertragsparteien nicht über eine Zusatzvereinbarung für ein Kalenderjahr einigen, verlängert sich die Gültigkeit der Zusatzvereinbarung des Vorjahres automatisch um ein Jahr.

Bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen kann die Zusatzvereinbarung unterjährig angepasst werden.

13 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2030.

Danach verlängert sich die Leistungsvereinbarung automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer Vertragspartei vorgängig schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate auf das Ende des laufenden Kalenderjahres.

14 Weitere Bestimmungen

14.1 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen. Diese erfolgen schriftlich.

14.2 Auflösung der Vereinbarung

Bei Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann jede Seite die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf Ende des laufenden Jahres auflösen.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das am Sitz der Gustav Zollinger-Stiftung zuständige Gericht.

16 Unterschriften

Fällanden, Datum

Für die Auftraggeberin

Gemeinde Fällanden

Vorname Nachname

Vizepräsident/in Gemeinderat

Leta Bezzola Moser

Gemeindeschreiberin

Aesch, Datum

Für die Auftragnehmerin

Spitex Pfannenstiel (Sparte der Gustav Zollinger-Stiftung)

Lothar Rolf

Präsident Zollinger Stiftung

Tobias Diener

Direktor Zollinger Stiftung